

es sich um eine typische Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens fällt daher seiner Rechtsnatur nach unter die besonders rückerstattungsrechtlichen Vorschriften und kann nach § 5 BEG in dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vergl. Blessin-Wilden, Kommentar zum BEG, 2. Auflage, § 56, Anm. 10).

Nach alledem war - wie geschehen - zu entscheiden.

Der A. bleibt unbenommen, den Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens in einem besonderen Verfahren nach dem in Kürze zu erwartenden Bundesrückerstattungsgesetzes erneut geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung:

(Frist: 3 Monate).

I.A.:

*petum*